

# Bildung – ein Recht für alle Kinder

**Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Bildung, Betreuung und Integration – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Ihre Zukunft muss gesichert sein. Das erfordert, dass die Gesellschaft diesem Recht nachkommt.**

Zu den grössten Verbrechen an geflüchteten Kindern zählt, dass ihnen für lange Zeit ihr Recht auf Bildung vorenthalten wird. Unsere Gesellschaft hat nicht nur eine moralische Pflicht, sondern auch einen gesetzlichen Auftrag, diese Kinder und Jugendlichen zu schützen, ihnen zu helfen, ihre Erlebnisse zu verarbeiten und ihnen den Schlüssel für eine eigene Zukunft in Form von Bildung zurückzugeben. Die Bundesverfassung hält fest, dass geflüchtete Menschen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden dürfen, in dem ihnen Verfolgung, Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Das Asylgesetz regelt detailliert, wann und unter welchen Bedingungen Geflüchtete Schutz in der Schweiz finden. Ein geflüchtetes Kind durchläuft aufenthaltsrechtlich verschiedene Verfahrensstadien. Bei Einreichung des Asylgesuchs erhält es einen Ausweis N. Das Staatssekretariat für Migration prüft, ob ein Anspruch auf Asyl im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention besteht. Ist der Entscheid positiv, wird der Ausweis B ausgestellt, d.h. das Kind ist ein anerkannter Flüchtling. Personen mit einem F-Ausweis erfüllen die Flüchtlings-eigenschaft nicht. Droht diesen bei ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland Gefahr an Leib und Leben, erhalten sie eine vorläufige Aufnahme.

## Kinder haben Grundrecht auf Bildung

Sowohl die von der Schweiz unterzeichnete UNO-Kinderrechtskonvention als auch die Bundesverfassung gewähren Kindern und Jugendlichen einen besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Dazu zählt insbesondere, dass das Grundrecht auf Volksschulunterricht in Anspruch genommen wird – dies unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus. Damit haben alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen. Zuständig für den Volksschulunterricht sind die Kantone. In den kantonalen Bildungsgesetzen ist der Grundsatz festgelegt, dass die Gemeinde, in der ein Kind untergebracht ist beziehungsweise sich regelmässig aufhält, für die Sicherstellung des Volksschulunterrichts

und bei unzumutbarem Schulweg auch für die Organisation und Finanzierung des Schülertransports zuständig ist.

## Übertritt in die Sek II als Nadelöhr

Die Bildungsgesetze für die Volksschule definieren in aller Regel die Anzahl obligatorischer Schuljahre, d.h. die Dauer der Schulpflicht. Diese Gesetze kennen jedoch meist keine Grenzen, bis zu welchem Alter Jugendliche die Volksschule besuchen dürfen. Ziel muss es sein, dass möglichst alle Kinder eine abgeschlossene Grundbildung erhalten. Dies erlaubt es auch, ältere Jugendliche im Einzelfall in der Volksschule zu belassen. Bei diesen Entscheiden sind die Motivation, der schulische Kenntnisstand und auch die soziale und physische Entwicklung zu berücksichtigen. Der Übertritt in die Sekundarstufe II stellt für geflüchtete Jugendliche ein besonderes Nadelöhr dar. Zur Absolvierung von Berufslehren jeglicher Form sind ausreichende Sprachkenntnisse zwingend. Die Kantone leisten trotz knapper Mittel einen grossen Effort für die Integration. Um den Jugendlichen einen erfolgreichen Übertritt ins Berufsleben zu gewährleisten, arbeiten sie derzeit intensiv daran, das Angebot an berufsvorbereitenden Angeboten mit Praxiselementen in Betrieben und im Schulunterricht auszubauen.

## Personelle und finanzielle Ressourcen sind erforderlich

Der schulische Alltag stellt geflüchtete Kinder, die Mitschülerinnen und Mitschüler, aber auch Lehrpersonen vor besondere Herausforderungen. Der Eintritt in die neue Klasse ist für viele dieser Kinder mit Ängsten verbunden, dies umso mehr, wenn sie sich in ihrer Sprache nicht mitteilen können. Geflüchtete Kinder benötigen Zeit, um innerlich an der neuen Schule anzukommen. Um diese grosse Integrationsaufgabe erfolgreich zu meistern, sind die Schulen auf die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen angewiesen. Manch ein geflüchtetes Kind hat bisher nie eine Schule besucht und ist traumatisiert. Kinder und ihre Eltern waren womöglich in ihrer Heimat Krieg und Zerstörung und auf ihrer Flucht aussergewöhnlich belastenden Situationen ausgesetzt. Bei uns sind sie in Sicherheit. Für die Dauer des

Asylverfahrens ist ihr Aufenthaltsstatus unsicher. Meist wohnen sie in beengten Verhältnissen, viele am Rande der Armut. Trotz guter Ausbildung der Eltern sind viele auf Sozialhilfe angewiesen. Für Elternbeiträge müssen sie spezielle Anträge stellen, da sonst das Geld nicht reicht. Dies ist bei der Planung von ausserschulischen Aktivitäten von Lehrpersonen besonders zu berücksichtigen. Oft ist Eltern von geflüchteten Kindern unser Schulsystem völlig fremd. Nebst dem Einsatz von Kulturdolmetschern für eine gute Zusammenarbeit mit der Schule dürfen und müssen von geflüchteten Familien eigene Integrationsanstrengungen verlangt werden. Das Integrationsgesetz von Basel-Stadt verpflichtet Migrationsfamilien, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen. ■

**Peter Hofmann**

## Weiter im Netz

Zahlreiche Kantone haben Informationsschriften zu geflüchteten Kindern in der Volksschule verfasst. Die des Kantons Zug beschäftigt sich ausführlich auch mit den psychologischen Aspekten von traumatisierten Kindern und ihren Auswirkungen auf die Schule. Für Lehrpersonen dürften diese Ausführungen von besonderem Wert im schulischen Alltag sein: [www.zg.ch](http://www.zg.ch) > Behörden > Bildungsdirektion > Themen-Beschulung Kinder- und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Traumatisierte Kinder und Jugendliche – Was kann die Schule tun? Informationsblatt für Lehrerinnen und Lehrer unter [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch)

## Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» ([www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.